



Persönliche Daten

Name, Vorname: Dossier-Nr.:
 Geburtsdatum: AHV-Nr.:
 Zivilstand: Staatsangehörigkeit(en):
 Strasse:
 PLZ, Ort: Land:
 Telefon-Nr.: Private E-Mail:

Einkauf

Haben Sie in den letzten drei Jahren in einer Vorsorgeeinrichtung Einkäufe getätigt? ja nein

Verwendung

- Erwerb von Wohneigentum (Hauptwohnsitz) Bau von Wohneigentum (Hauptwohnsitz)
- Umbau des Hauptwohnsitzes
- Rückzahlung eines Hypothekendarlehens (ausgenommen sind Zinszahlungen für das Darlehen, Verzugszinsen und Kommissionen auf die belastete Liegenschaft)
- Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft zum Erwerb eines Hauptwohnsitzes

Die Mittel der beruflichen Vorsorge müssen für Wohneigentum für den eigenen Bedarf der versicherten Person verwendet werden, d. h. das Wohneigentum muss sich an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt befinden. Die Mittel dürfen nicht für eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus eingesetzt werden, selbst wenn diese später zum Hauptwohnsitz werden. Der Erwerb von Bauland ohne Baupläne ist nicht zulässig. **Mit der Rücksendung dieses Formulars bestätige ich, dass das unten genannte Wohneigentum mein Hauptwohnsitz ist.**

Genauere Adresse der Liegenschaft

Strasse:
 PLZ, Ort: Land:

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Adresse mit, sobald diese gültig ist.

Eigentümer der Liegenschaft

- Ich bin alleinige/r Eigentümer/-in
- Ich bin Miteigentümer/-in (Eigentümer/in einer Wertquote) zusammen mit meinem/meiner:
 - Ehegatte/-gattin / eingetr. Partner/-in Konkubinatspartner/-in andere:
- Ich bin Eigentümer/-in mit meinem/meiner Ehegatten/ gattin / eingetr. Partner/-in zu gemeinsamer Hand
 Andere Formen des Wohneigentums sind vom Vorbezug ausgeschlossen.

Betrag und Datum des Vorbezugs

Verfügbarer Gesamtbetrag CHF

Hinweis: der Mindestbetrag des Vorbezugs beträgt CHF 20'000.00.

Gewünschtes Überweisungsdatum:

Zahlungsfrist: 10 Werktage ab Eingang der kompletten Unterlagen, vorbehaltlich Artikel 8 des Reglements zur Wohneigentumsförderung der CPPVF.

Zahlungsangaben des Vorbezugs

IBAN-Nr.:

Name des Finanzinstituts:

PLZ, Ort: Land:

Kontoinhaber/-in: Verkäufer Darlehensgeber oder Gläubiger Notar Unternehmer

Name, Vorname des Kontoinhabers:

Strasse:

PLZ, Ort: Land:



Bemerkungen für Zahlungen ins Ausland

Währung des Kontos, auf das Geld gezahlt werden soll: CHF Euro

Bitte legen Sie eine Bankverbindung mit IBAN- und SWIFT-Nummern bei, die der oben genannten Währung entsprechen.

Adresse des Notars (bei Erwerb und/oder Neuerstellung)

Name:

Strasse:

PLZ, Ort: Land:

Besteuerung

- Ich bin in der Schweiz wohnhaft und das Wohneigentum, für das ich den Vorbezug beantrage, befindet sich in der Schweiz.
Ich nehme zur Kenntnis, dass CPPVF den Vorbezug gemäss Schweizer Vorsorgerecht der Steuerverwaltung meldet. Bei der Überweisung wird der Vorbezug als Kapitalleistung aus der Vorsorge besteuert. Die entsprechende Steuer muss aus meinen Eigenmitteln und darf nicht mit dem Vorbezug bezahlt werden.
- Ich bin im Ausland wohnhaft und das Wohneigentum, für das ich den Vorbezug beantrage, befindet sich im Ausland.
Ich nehme zur Kenntnis, dass CPPVF den Vorbezug gemäss Schweizer Vorsorgerecht der Steuerverwaltung meldet. Bei der Überweisung wird auf den Vorbezug eine Quellensteuer erhoben. Die entsprechende Steuer muss aus meinen Eigenmitteln und darf nicht mit dem Vorbezug bezahlt werden. Für die Festlegung des anwendbaren Steuersatzes erkläre ich hiermit meinen Personenstand wie folgt:
- alleinstehend (ledig, verwitwet, geschieden, getrennt steuerpflichtig, oder für den vollen Unterhalt eines minderjährigen oder eines in Ausbildung oder Studium befindlichen Kindes aufkommend)
 - verheiratet und im gemeinsamen Haushalt lebend.

Die Rückerstattung der Quellensteuer kann in gewissen Fällen innerhalb von drei Jahren beantragt werden. Ein offizielles Antragsformular für die Rückerstattung erhalten Sie mit der Quellensteuerbescheinigung.

Unterschriften

Ich erkläre, dass alle in diesem Formular gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bewusst, dass die Vorsorgestiftung la Caisse de prévoyance du personnel de la Ville de Fribourg bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben die Überweisung des Vorbezuges aufschieben oder sogar ablehnen kann. Insbesondere nehme ich zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, alle Belege oder notwendigen Beweismittel vorzulegen.

Ich habe von den weitreichenden, gesetzlich vorgeschriebenen Folgen eines Vorbezuges Kenntnis genommen:

- 1 Der Vorbezug hat eine Verringerung der voraussichtlichen Altersleistungen bei der Pensionierung zur Folge.
- 2 Für Wohneigentum in der Schweiz muss CPPVF eine Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch anmelden. Für Wohneigentum im Ausland wird Ihnen nach Eingang Ihrer Unterlagen eine Vereinbarung für die Rückerstattung im Ausland zugestellt, die Sie uns bitte zum Zeichen Ihres Einverständnisses unterzeichnet zurückschicken. Die Überweisung wird erst vorgenommen, wenn die unterzeichnete Vereinbarung eingetroffen ist.
- 3 Bei einer Rückzahlung des Vorbezuges kann die versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde die Rückerstattung der Steuern ohne Zins beantragen, die anlässlich des Vorbezuges erhoben wurden. Das Recht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt 3 Jahre nach dem Rückzahlungsdatum.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der versicherten Person*

Der/die Ehegatte/-gattin oder der/die eingetr. Partner/-in hat von den Folgen eines Vorbezuges seiner/ihres Ehegattin/-gatten oder seiner/ihres eingetr. Partnerin/ Partners Kenntnis genommen und willigt hiermit ein.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Ehegatten/ingetr. Partners /
der Ehegattin/der eingetr. Partnerin

* Erforderliche Belege: siehe nächste Seite

Sie können uns das Formular über Ihren Espace personnel (persönlichen Online-Bereich) senden. Falls das Unterschriftenrecht nötig ist, dieses muss vor dem Versand des Formulars erledigt werden.



Erforderliche Belege (Voraussetzung für die Bearbeitung Ihrer Unterlagen)

1. Für die Beglaubigung der Unterschriften

Alle wichtigen Informationen finden Sie auf dem beiliegenden Informationsblatt:
Zivilstand und Zustimmung des/der Ehegatten/-gattin / eingetragenen Partners/-in

2. Für den Antrag auf einen Vorbezug

- Beiliegendes, vollständig ausgefülltes Formular mit Datum und Unterschrift
- Bestätigung der Bank oder des Notars betreffend die Verwendung der Mittel
- Auszug aus Grundbuch oder Kopie des Kaufvertrages
- Nachweis für die Zahlung der Bearbeitungsgebühren: von CHF 300.00 für einen Vorbezug (IBAN-Nr. CH55 0900 0000 1598 6951 2).

Sonstige Dokumente je nach Gegenstand des Antrags

- a. Neubau
 - Bestätigung des Fertigstellungstermins
- b. Umbau / Renovation
 - Belege der Bauarbeiten, detaillierte Kostenvoranschläge usw.
- c. Rückzahlung eines Darlehens
 - Darlehensvertrag
 - Bestätigung der Bank betreffend die aktuelle Hypothekarschuld.
- d. Erwerb von Genossenschaftsanteilen
 - Reglement oder Statuten der Wohngenossenschaft
 - Original der Anteilscheine.

Ziel

Förderung:

- des Erwerbs oder Baus von Wohneigentum (Einfamilienhaus, Wohnung oder Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohngenossenschaft) durch die versicherte Person;
- der Rückzahlung eines Hypothekendarlehens (nicht jedoch der Hypothekarzinsen);
- der Finanzierung von Umbau- oder Renovationsarbeiten an selbstbewohntem Wohneigentum mit dem Ziel der Qualitäts- und Werterhaltung.

Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Kumulative Bedingungen

- Eigentümer/in des Wohneigentums sein (oder Miteigentümer/in oder Eigentümer/in mit ihrer Ehegattin/ ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand).
- Das Wohneigentum muss zum Eigenbedarf genutzt werden, d. h. die versicherte Person muss es bewohnen. Der Erwerb einer Zweitwohnung oder eines Ferienhauses mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.

Möglichkeiten

- 1) Verpfändung der verfügbaren Mittel aus der 2. Säule.
- 2) Vorbezug der verfügbaren Mittel aus der 2. Säule.

Verfügbare Mittel

Für versicherte Personen unter 50 Jahren: Austrittsleistung, auf die sie Anspruch hatten.

Für versicherte Personen ab 50 Jahren: Austrittsleistung, auf die sie mit 50 Jahren Anspruch hatten oder die Hälfte der massgeblichen Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung oder des Vorbezuges, wenn diese höher ist.

Verpfändung

Die versicherte Person kann die verfügbaren Mittel bei ihrem Gläubiger als Sicherheit verpfänden. Damit kann sie unter anderem Hypothekendarlehen zu besseren Bedingungen erhalten.

Der Pfandgläubiger muss seine Zustimmung geben, damit die Vorsorgeeinrichtung die Alters-, die Invaliditäts- oder Todesfallleistungen überweisen oder auch die Austrittsleistung bar auszahlen kann.

Vorbezug

Die versicherte Person kann die verfügbaren Mittel auch direkt für ihr Wohneigentum nutzen.

Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweis der entsprechenden Belege an den Verkäufer, Darlehensgeber, Notar oder den Bauunternehmer.

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt **CHF 20'000.00**.

Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Einschränkungen für den Einkauf

Nach einem Einkauf zusätzlicher Beitragsjahre in einer Vorsorgeeinrichtung kann der entsprechende Betrag mit Zinsen 3 Jahre lang weder als Vorbezug ausbezahlt noch verpfändet werden.

Die Steuerverwaltung kann die Abzugsfähigkeit des Einkaufs sogar nachträglich ablehnen, wenn vor Ablauf dieser Frist ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung erfolgt ist.

Frist

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorbezug längstens bis zum Alter 62 geltend machen.

Rückzahlung des Vorbezugs an die Vorsorgeeinrichtung

Möglich:

- bis zur Pensionierung der versicherten Person, aber höchstens bis zum AHV-Referenzalter ;
- bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Invalidität oder Tod) ;
- bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Obligatorisch:

- wenn das Wohneigentum verkauft wird,
- wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen ;
- wenn die versicherte Person stirbt, ohne Anspruchsberechtigte von Leistungen der Vorsorgeeinrichtung zu hinterlassen.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung ist **CHF 10'000.00**.

Einkauf nach einem Vorbezug

Wurde ein Vorbezug gewährt, kann erst wieder ein Einkauf vorgenommen werden, wenn der Vorbezug vollständig zurückgezahlt worden ist.

Nachweis

Die versicherte Person hat gegenüber der CPPVF den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Verpfändung oder einen Vorbezug erfüllt sind.

Grundbuch

Zur Gewährleistung der Rückzahlung bei einem Verkauf des Wohneigentums muss die CPPVF eine Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch anmelden (für einen Wohnsitz in der Schweiz). Für eine Immobilie im Ausland kommt ein anderes Verfahren zur Anwendung.

Besteuerung

Die CPPVF muss den Vorbezug innerhalb von 30 Tagen der Steuerverwaltung melden. Er gilt als Kapitaleistung aus der Vorsorge und wird im Zahlungszeitpunkt entsprechend besteuert. Die Steuern dürfen nicht aus dem vorbezogenen Betrag bezahlt werden.

Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der Steuern (ohne Zinsen) bei der Steuerverwaltung innerhalb von 3 Jahren nach der Rückzahlung beantragen.

Verringerung der Leistungen

Durch den Vorbezug werden die künftigen Altersleistungen reduziert.

Erfüllt der Pfandschuldner (die versicherte Person) bei einer Verpfändung seine Pflicht nicht, kann der Gläubiger bei der CPPVF die Zahlung der geschuldeten Beträge fordern; also würden sich die künftigen Altersleistungen nur in diesem Fall verringern.

Bearbeitungsgebühren

Ein fester Antrag auf Vorbezug oder Verpfändung wird geprüft, sobald die versicherte Person die von der CPPVF festgelegten Bearbeitungsgebühren bezahlt hat.



Bei einer Barauszahlung, einem Vorbezug / einer Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder einem Kapitalbezug der Altersleistungen muss die CPPVF den Zivilstand der versicherten Person und die Zustimmung des/der Ehegatten/-gattin oder eingetr. Partners/-in überprüfen.

Nachstehend finden Sie Angaben, welche Unterlagen einzureichen sind und wie Sie als versicherte Person je nach persönlicher Situation vorzugehen haben.

Nicht verheiratete versicherte Personen

Unverheiratete, nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen (ledig, geschieden, aufgelöste Partnerschaft oder verwitwet) legen uns bitte einen Personenstandsausweis vor, **der nicht älter als 90 Tage sein darf**.

Dieses Dokument müssen Sie beim zuständigen Zivilstandsamt bestellen.

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen

Verheiratete, getrennte oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen müssen ihre **eigenhändige, handschriftliche Unterschrift** und jene ihres/ihrer Ehegatten/-gattin oder eingetr. Partners/-in beglaubigen lassen.

Verfahren in der Schweiz

a. Amtliche Beglaubigung

Zulässig sind einzig notariell beglaubigte Unterschriften. Dazu müssen die versicherte Person und ihr/ihre Ehegatte/-gattin oder eingetr. Partner/-in persönlich einen Notar oder eine Notarin aufsuchen und einen Identitätsausweis vorlegen.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift verrechnet der Notar den entsprechenden Notariatstarif.

b. Vereinfachte Beglaubigung

Es ist auch möglich, dass die versicherte Person und ihr/ihre Ehegatte/-gattin oder eingetr. Partner/-in die Unterschriften beglaubigen lassen, indem sie **persönlich mit einem gültigen Identitätsausweis** während der Öffnungszeiten zum Schalter des Stadtsekretariats (im ersten Stock des Rathauses), Rathausplatz 3, 1700 Freiburg gehen.

Verfahren im Ausland

Ist eine Beglaubigung in der Schweiz nicht möglich, ist dem Formular zur Beantragung einer Barauszahlung, eines Vorbezugs oder einer Verpfändung oder dem Formular zur Bestätigung des Kapitalbezugs eine beglaubigte Abschrift des Identitätsausweises der versicherten Person und ihres/ihrer Ehegatten/-gattin oder eingetr. Partners/-in beizulegen.

Die Kopie muss mit einer Apostille beglaubigt werden. Nähere Informationen zur Apostille finden sie auf der Website der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (www.hch.net).